

Ämtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Betreffend die Arbeiterverhütung auf Bauen a. i. w.
 11. März 1901 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 20. März 1890 mit dem 1. März 1901 in Kraft getreten, mit Zustimmung des Magistrats und nach Anhörung der Section II der Stadtbürgerlichen Bauangelegenheits-Verwaltung folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Unterhaltung der im Bau befindlichen Arbeiter bei ungenügender Belüftung und in den Kuppeln müssen Räume geschaffen werden, die im Mittel mindestens 2 1/2 m im Höhenmaß, mit Wänden unbeschädigt und mit einem Boden aus festem Sand, und deren Grundfläche so bemessen sein muß, daß auf jedem qm Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter (bzw. § 9) eine Fläche von wenigstens 0,75 qm entfällt. Dach und Wände müssen so hergestellt sein, daß sie gegen Wind und Wetter Schutz bieten.

Der betreffende Raum muß einen festem Boden haben und auf dem festeren Erdboden der Arbeiterverhütung der Arbeiter entgegen zu sein. Für die Bauarbeiten auf dem Bau beschäftigten Arbeiter (§ 9) sind in den Unterfunktionsräumen Stühle zur Verfügung zu stellen. Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in diesem Raum nicht abgelegt werden.

Bei Lieferungen müssen die Unterfunktionsräume so belegen sein, daß der Verschleißgrad von einem jeden Arbeiter von der Unterfunktionshöhe der Regel nach höchstens 750 m entfällt.

§ 2. Die Hochbauten müssen für die im § 5 bezeichneten Personen Aborte in solcher Zahl vorhanden sein, daß ein Arbeiter für höchstens 25 Personen dient. Die Aborte müssen durch Abgänge für den Tag und nachts nicht benutzbar sein. Gefährlichen Stellen sind vor den Aborten zu sichern.

§ 3. Für die im § 2 bezeichneten Aborte dürfen keine durchlöcherigen Gewände angelegt, sondern es müssen wasserdichte Zonen angelegt werden, welche nach Bedarf rechtzeitig herzustellen und durch feste, mittelständige, drehbare Zonen zu ersetzen sind. Diese Zonen sind durch Eisen- oder Holzbohlen zu versehen. Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdbauwand gestattet werden.

§ 4. Die Unterfunktionsräume für die Arbeiter und die Aborte müssen genügend erfüllt sein und die folgenden Bestimmungen unterliegen:

a. Die Bestimmungen unter § 1 bis 4 sind in jeder regelmäßigen Anwendung:

a. bei Hochbauten, wenn einschließlich der Arbeiter und Lehrlinge mehr als 10 Personen zur Zeit der Bauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind; während der Bauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Erbauer, werden nicht in diese Zahl eingerechnet.

b. bei Tiefbauten, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10 Personen länger als 1 Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

Nach Lage der örtlichen Verhältnisse kann die Polizei-Verwaltung auch für weniger als 10 bauende beschäftigte Personen die Befreiung von Unterfunktionsräumen und von Aborten verlangen und davon in besonderen Fällen ganz absehen.

§ 5. Vom 15. November bis 15. März, sowie bei Frostwetter dürfen Studenten, Pücker und Zöglinge in Neubauten nur dann angelegt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Lüftung und Feuer erhitzt sind. Die nur vorübergehende Anwesenheit von Besuchern, welche Studenten, Pücker und Zöglinge sind, gestattet, kann von der Polizei-Verwaltung zugelassen werden. Bei Feuerarbeiten während der Bauzeit ist die Anwesenheit von Besuchern, welche Studenten, Pücker und Zöglinge sind, nicht zulässig.

§ 6. In den Räumen, in denen offene Kohleöfen ohne Abdeckung der entstehenden Glut brennen, dürfen keine Arbeiter und Lehrlinge beschäftigt werden. Die Feuerarbeiten sind durch einen Vorhang abgedeckt, welcher durch die Lüftung der Räume zu entfernen ist. Die Feuerarbeiten sind durch einen Vorhang abgedeckt, welcher durch die Lüftung der Räume zu entfernen ist.

§ 7. In den Räumen, in denen offene Kohleöfen ohne Abdeckung der entstehenden Glut brennen, dürfen keine Arbeiter und Lehrlinge beschäftigt werden. Die Feuerarbeiten sind durch einen Vorhang abgedeckt, welcher durch die Lüftung der Räume zu entfernen ist.

§ 8. Die Öffnungen und Abgänge für noch anzuhaltende Treppen, Öffnungen für Lichtschächte, Kaminlöcher und Abgänge für Wasserleitungen sind mit eisernen Gittern, welche eine Höhe des Gitters mit sich bringen können, sind fester mit Brettern abgedeckt oder mit einreihigen feilen Vorhängen einzurichten. Das Gleiche gilt für Kaminlöcher, Kellereingänge u.

§ 9. Treppenhäuser und Treppenhäuser dürfen nicht mit Materialien oder Gegenständen belegt werden, welche die Benutzung derselben erschweren, sofern sie zum Verkehr zwischen den einzelnen Geschossen des Gebäudes benutzt werden.

§ 10. Die Treppen, welche zur Verbindung der einzelnen Geschosse dienen, müssen aus festem, gelbem Holz bestehen und nach ihrer Aufstellung so beschaffen sein, daß sie weder unter Anwendung von Kraft noch ohne Überlastung nach unten sinken können. Treppen müssen bei ihrer Benutzung mindestens 1 1/2 Meter über den Treppentritt hinausragen oder auf ihre Länge mit einer an dem Treppentritt fest angebrachten Leiste versehen sein und so eingerichtet sein, gegen Durchfallen und seitliches Schwanzen fest abgegrenzt werden.

§ 11. Treppenhäuser dürfen nicht überlastet werden, das von den oberen Treppengängen herunterfallende Gestein muß die unteren Treppengänge freier lassen.

§ 12. Bei feilen eingeschalteten oder schon eingeschalteten Sägen ist darauf zu achten, daß die darauf beschäftigten Personen, sofern sie ohne Aufsicht arbeiten, stets durch ein Tau oder dergl. von dem Herabfallen geschützt sind. Daselbst gilt ohne Unterschied in allen Fällen, wo bei der Verwendung oder Reparatur der Sägen oder bei Abdeckung der Sägen die Gefahr besteht, daß die Arbeiter durch das Herabfallen von Holz oder dergl. verletzt werden können. Die Arbeiter müssen bei der Verwendung von Sägen durch ein Tau oder dergl. von dem Herabfallen geschützt sein.

§ 13. Die Arbeiter, welche zur Verbindung der einzelnen Geschosse dienen, müssen aus festem, gelbem Holz bestehen und nach ihrer Aufstellung so beschaffen sein, daß sie weder unter Anwendung von Kraft noch ohne Überlastung nach unten sinken können. Treppen müssen bei ihrer Benutzung mindestens 1 1/2 Meter über den Treppentritt hinausragen oder auf ihre Länge mit einer an dem Treppentritt fest angebrachten Leiste versehen sein und so eingerichtet sein, gegen Durchfallen und seitliches Schwanzen fest abgegrenzt werden.

§ 14. Strafbestimmungen.
 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni d. J. in Kraft. Von diesem Tage ab verliert die Polizei-Verordnung vom 21. Februar 1901 ihre Geltung.
 Halle a. S., den 17. März 1902.

Die Polizei-Verwaltung.
 Der Oberbürgermeister Staudte.

Bekanntmachung.

Die Gewerbetreibenden in dem Bezirke der Polizei-Verwaltung I bis IV hiesiger Stadt werden hiermit benachrichtigt, daß in der Zeit vom 15. September bis Mitte November c. hier eine Maß- und Gewichtsvermessung unter Leitung eines hiesigen Sachverständigen stattfinden wird. Die Zeit dieser Vermessung kann unter Umständen abgeändert werden. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sich an der Vermessung zu beteiligen. Die Vermessung wird am 15. September um 10 Uhr morgens im hiesigen Rathaus beginnen. Die Vermessung wird am 15. September um 10 Uhr morgens im hiesigen Rathaus beginnen.

Halle a. S., den 27. März 1902.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 20. April 1901 — General-Anzeiger vom 1. Mai 1901 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß für die Mittelstraßen- und Nebenstraßen der hiesigen Stadt ein neues Straßennetz aufgestellt werden soll. Die Aufstellung dieses Straßennetzes wird am 1. Mai 1901 in Kraft treten. Die Aufstellung dieses Straßennetzes wird am 1. Mai 1901 in Kraft treten.

Halle a. S., den 20. März 1902.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen unentgeltlichen Schulpflichterklärungen finden in diesem Jahre unter Leitung des Königlich Preussischen Herrn Geheimen Medicinalrats Dr. Riesel wie folgt statt:

- I. vom 29. April bis Ende Juni und im Monat September
- a. jeden Dienstag Nachmittags 4 Uhr in der Turnhalle des Schulgebäudes Lautenstraße 13,
- b. jeden Mittwoch Nachmittags 4 Uhr in der Turnhalle des Schulgebäudes Clarastraße 7.

II. vom 8. bis 30. Mai und im Monat September jeden Freitag Nachmittags 4 Uhr in der Schulgebäude Große Brunnenstraße 4.

In den Monaten Juli und August werden öffentliche Impfungen nicht vorgenommen.

Der Impfung sind diejenigen Kinder zu unterziehen, welche

- a) im Jahre 1901 geboren sind,
- b) in früheren Jahren geboren, aber bisher überimpft noch nicht oder zum ersten mal, zweiten Male ohne Erfolg geimpft sind, oder krankheitshalber nicht geimpft werden konnten.

Bei Vorführung eines jeden Impflings ist dem Arzt ein Befehl zu übergeben, auf welchem Name und Ort, Alter und Jahr der Geburt des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegewalters oder Vormundes bzw. der Mutter oder Pflegemutter des Kindes richtig und deutlich angegeben ist.

Das Kind, in deren anstehende Krankheits-, wie Scharlach, Malaria, Diphtherie, Group, Scharlach, Typhus, eitrige Entzündungen oder die natürliche Wunde besteht, dürfen impffähige Kinder in keinem Falle in das Impflokal gebracht werden.

Die Kinder müssen zum Impfen mit reinigendem Körper und reinem Kleiden, namentlich reinem Kleid gebracht werden.

Nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung der Impflinge zu setzen. Jeder Impfling muß 2 Tage und erstgelter Impfung, also an dem der Impfung folgenden gleichnamigen Wochentage zu der festgesetzten Zeit an gleicher Impfstelle zur Nachimpfung vorgeführt werden, wobei ebenfalls die Impfung als ungehindert angesehen wird und ein Impfling nicht ertheilt werden kann.

Falls ein Kind am Tage der Nachimpfung wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Orte eine ansteckende Krankheit herrscht, nicht in das Impflokal gebracht werden können, so haben die Eltern oder deren Stellvertreter (solches spätestens am Tage der Nachimpfung dem Impfarzt anzuzeigen).

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der in diesem Jahre impffähigen Kinder bzw. Pflegeeltern werden hierdurch unter Hinweis auf die §§ 14, 15, 16, 17 des Reichs-Infektionsgesetzes vom 8. April 1874 angewiesen, bis zu 50 Mark oder 3 Tagen Haft angedrohten Strafen aufzugeben, wenn ihre Kinder bzw. Pflegeeltern in der angegebenen Impfstelle, Nachimpfungen zu erscheinen oder die Zurückstellung derselben durch ärztliche Bescheinigung, welches dem Impfarzt (Einwohnermedicinalrat, Clarastraße 1, I. Etage) vorgelegt ist, nachzuweisen.

Die Eltern, welche ihre Kinder privatrechtlich impfen lassen, sind verpflichtet, die Impfscheine der vorgenannten Dienststelle spätestens bis Ende December d. J. vorzulegen.
 Halle a. S., den 8. April 1902.

Die Polizei-Verwaltung.
 Der Oberbürgermeister Staudte.

Bekanntmachung.

Der stellvertretende Dienstherr Hr. 61, Hermann Fromme, ist heute ab 12 Uhr Mittags in den Ruhestand getreten, werden daher alle bisherigen, welche glauben, daß ihnen aus Handlungen oder Unterlassungen, welche der v. Fromme bei Gelegenheit eines ihm erteilten Dienstmans-Kaufes bezuglich, Ansprüche an die von demselben betriebene Dienstmannschaft zufließen, dieselben Ansprüche in dem von demselben betriebenen Dienstmannschaft zufließen, dieselben Ansprüche in dem von demselben betriebenen Dienstmannschaft zufließen.

Halle a. S., den 29. Mai 1902.

Bekanntmachung.

Gemäß § 20 des neuen Statuts der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen vom 24. September 1901 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß wir an Stelle des Deponierten Herrn August Hoffmann den Mann Herrn Julius Wolff hier, Reiterstraße 13, zum Vertrauensmann der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, und zum Stellvertreter den bisherigen Stellvertreter Vertrauensmann Herrn Ernst und Handwerker Otto Schürer hier, Reiterstraße 18, für die Zeit vom 1. April 1902 bis dahin 1906 gewählt, bzw. wiedergewählt haben.

Halle a. S., den 29. Mai 1902.

Bekanntmachung.

Zur Aufhebung der Poppelacke auf der Siegelwiese können sich auf Weiteres Bodenbesitzer (unter Ausschluss von thronigen Boden, Weide, Rehröhre und Mäh) unentgeltlich anzeigen lassen.

Halle a. S., den 29. Mai 1902.

Einladung zur 18. Jahresversammlung der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt.

am 10. und 11. Juni 1902 in Stadtmittelschule zu Magdeburg.

Programm:
 Erster Tag, Dienstag den 10. Juni, und Eröffnung der Versammlung, der evangelischen und katholischen Geistlichen. Thema: „Die weitere Ausgestaltung der Gefängnisverwaltung.“ Referent: Herr Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages.

II. Abends 8 Uhr: Allgemeine Versammlung. 1. Berichterstattung durch den Vorsitzenden der Gefängnisverwaltung, Kommissionsrat Prof. D. Oering, Halle a. S. 2. Thema: „Die Umgestaltung der Gefängnisverwaltung in Magdeburg.“ Referent: Herr Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages.

Zweiter Tag, Mittwoch den 11. Juni, Vormittags 9 Uhr: General-Versammlung der Gefängnis-Gesellschaft. 1. Eröffnung durch den Vorsitzenden der Gefängnisverwaltung, Kommissionsrat Prof. D. Oering, Halle a. S. 2. Begrüßung durch den Vorsitzenden des Vereins zur Förderung der Gefängnisverwaltung in Magdeburg, Herr Staatsanwalt Wilhelm. 3. Geschäftsbericht über das Vereinsjahr 1901/02, erstattet vom Schriftführer Herr Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages.

4. Referat über die Gefängnisverwaltung, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages. 5. Tagesordnung: 1. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages. 2. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages. 3. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages.

4. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages. 5. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages. 6. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages.

7. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages. 8. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages. 9. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages.

10. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages. 11. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages. 12. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages.

13. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages. 14. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages. 15. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages.

16. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages. 17. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages. 18. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages.

19. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages. 20. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages. 21. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages.

22. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages. 23. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages. 24. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages.

25. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages. 26. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages. 27. Bericht über die Gefängnisverwaltung in Magdeburg, erstattet von Prof. Dr. von Hohenhausen, Hofprediger des Königl. Hofes zu Berlin, Mitglied des Reichstages.

SIRIS
 SIRIS ist dem amerik. Fleisch-extract nicht nur in jeder Beziehung überlegen, sondern auch übertrifft denselben an Würze und Ausgezeichnetheit. Trotz dieser vorwärtigen Eigenschaften ist SIRIS nur halb so teuer wie amerik. Fleisch-extract.

Generalvertreter für Westsachsen und Thüringen, sowie für die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt:
Lomp & Stöckel, Leipzig,
 Packhofstraße 9.

Wichtig für Hautkrankheiten.

Dr. Schütz's Antibacterial-Pulver.
 Dieses Pulver ist für alle Hautkrankheiten, wie Eczema, Dermatitis, Psoriasis, etc., sehr wirksam. Es wirkt desinfizierend und beruhigend auf die Haut.

Reinigung des Blutes.

Wenn man ein sauberes Blut (reines Blut) erhalten will, so ist es notwendig, das Blut zu reinigen. Dies kann durch die Verwendung von reinigenden Mitteln erreicht werden.

H. Schütz's Blutreinigungspulver.

Das Blutreinigungspulver ist ein wirksames Mittel zur Reinigung des Blutes. Es entfernt Giftstoffe und verbessert die Blutqualität.

Frauen.

Die Gesundheit der Frauen ist von größter Wichtigkeit. Eine gute Ernährung und regelmäßige Bewegung sind die Grundlagen für eine gesunde Frau.

Alte Wollschalen.

Alte Wollschalen sind ein wertvolles Material für die Herstellung von Textilien. Sie sind weich und langlebig.

Städte-Adressbuch.

Das Städte-Adressbuch enthält die Adressen aller Städte und Gemeinden in der Provinz Sachsen. Es ist ein nützliches Hilfsmittel für die Kommunikation.

Alte Wollschalen.

Alte Wollschalen sind ein wertvolles Material für die Herstellung von Textilien. Sie sind weich und langlebig.

Zahnziehen.

Das Zahnziehen ist ein wichtiger Bestandteil der Zahnmedizin. Es wird durchgeführt, wenn ein Zahn nicht mehr zu erhalten ist.

Alte Wollschalen.

Alte Wollschalen sind ein wertvolles Material für die Herstellung von Textilien. Sie sind weich und langlebig.

Zahnziehen.

Das Zahnziehen ist ein wichtiger Bestandteil der Zahnmedizin. Es wird durchgeführt, wenn ein Zahn nicht mehr zu erhalten ist.